ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: **1 / 2015**

Erscheinungstag: **9. Januar 2015**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 17.12.2014 S. 1
2. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Erkelenz zum 31.12.2013 (einschl. des Beteiligungsberichtes gem. § 117 der Gemeindeordnung NRW) sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 17.12.2014 S. 4
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost", Erkelenz-Mitte; hier:
   Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für den Altweiberdonnerstag am 12.02.2015 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) S. 9
5. Öffentliche Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung aufgrund des § 7 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) S. 14
6. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf; hier:
   Vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld S. 16
7. Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath; hier:
   Satzungsänderung S. 22
8. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath S. 23

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 und der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 17.12.2014

1. Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 17. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW

Der von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegte Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2013 wird anerkannt.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach § 101 GO NRW zusammengefasst, dass

1. der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;

2. die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;

3. die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;

4. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erkelenz vermitteln.

Der Jahresabschluss 2013 wird gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 580.779,37 Euro wird gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2013 die Entlastung erteilt.

2. Diesen Beschlüssen liegen die Bilanz zum 31.12.2013 sowie die Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 und die Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 zugrunde.

2.1 Bilanz zum 31.12.2013

Aktivseite		**Passivseite**	
1. Anlagevermögen	382.716.147,38 €	1. Eigenkapital	202.796.411,03 €
2. Umlaufvermögen	20.334.149,75 €	2. Sonderposten	119.118.728,85 €
3. Aktive RAP	4.218.705,31 €	3. Rückstellungen	50.346.680,02 €
		4. Verbindlichkeiten	26.542.604,05 €
		5. Passive RAP	8.464.578,49 €
Bilanzsumme	**407.269.002,44 €**	**Bilanzsumme**	**407.269.002,44 €**

2.2 Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013:

Ertrags- und Aufwandsarten	**Ergebnis 2013**
+ Steuern und Abgaben	45.914.493,60 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.262.394,34 €
+ Sonstige Transfererträge	1.693.605,85 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.041.258,84 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	538.882,09 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.334.820,36 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	4.965.862,54 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	374.045,62 €
= Ordentliche Erträge	**83.125.363,24 €**
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	21.924.923,53 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.626.705,05 €
- Bilanzielle Abschreibungen	7.606.231,89 €
- Transferaufwendungen	34.673.691,51 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	7.314.277,42 €
= Ordentliche Aufwendungen	**89.145.829,40 €**
= Ordentliches Ergebnis	**-6.020.466,16 €**
+ Finanzerträge	6.452.091,33 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.012.404,54 €
= Jahresergebnis	**-580.779,37 €**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	812.442,05
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-1.071.861,23
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnungssaldo	**-259.419,18**

2.3 Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	43.964.450,38 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.361.680,91 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.364.538,87 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.485.783,96 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	552.270,92 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.055.745,93 €
+ Sonstige Einzahlungen	2.823.427,74 €
+ Zinsen und sonstige Einzahlungen	6.139.180,71 €
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**79.747.079,42 €**
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	20.604.974,14 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.551.444,03 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.038.543,05 €
- Transferauszahlungen	34.865.458,19 €
- sonstige Auszahlungen	4.346.156,01 €
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**78.406.575,42 €**
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**1.340.504,00 €**
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.254.678,78 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.443.364,46 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.200.000,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.660.265,34 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**3.691.552,98 €**
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.356.590,53 €
- Verminderung der Forderungen gg. dem Abwasserbetrieb	2.937.642,53 €
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Abwasserbetrieb	73.515,48 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	3.579,05 €
= Liquide Mittel	**3.040.564,55 €**

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gemäß den Ratsbeschlüssen vom 17.12.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Erkelenz wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Abteilung Kämmerei - in 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss 2013 auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum steht er im Internet unter www.erkelenz.de zum download bereit.

Erkelenz, den 07. Januar 2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Gesamtabschlusses der Stadt Erkelenz zum 31.12.2013 (einschl. des Beteiligungsberichtes gem. § 117 der Gemeindeordnung NRW) sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 17. Dezember 2014

1. Nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachstehende Beschlüsse des Rates vom 17. Dezember 2014 öffentlich bekannt gemacht.

1.1 Beschluss über die Prüfung und Bestätigung des Gesamtabschlusses 2013 gemäß § 116 Absatz 6 i. V. m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW

Der von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegte Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2013 wird anerkannt.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach § 116 Absatz 6 GO NRW bestätigt, dass

1. der Entwurf des Gesamtabschlusses 2013 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;

2. die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;

3. der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Erkelenz vermitteln.

Der Gesamtjahresfehlbetrag von 107.671,61 Euro wird aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

1.2 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2013 die Entlastung erteilt.

2. Diesen zuvor aufgeführten Beschlüssen liegt die Gesamtbilanz zum 31.12.2013, die Gesamtergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013 sowie der Gesamtanhang und der Gesamtlagebericht zugrunde.

2.1 Gesamtbilanz zum 31.12.2013:

Aktivseite		**Passivseite**	
1. Anlagevermögen	430.722.040,08 €	1. Eigenkapital	192.375.789,17 €
2. Umlaufvermögen	27.006.871,89 €	2. Sonderposten	143.432.015,08 €
3. Aktive RAP	2.198.475,43 €	3. Rückstellungen	52.963.187,55 €
		4. Verbindlichkeiten	62.691.817,11 €
		5. Passive RAP	8.464.578,49 €
Bilanzsumme	**459.927.387,40 €**	**Bilanzsumme**	**459.927.387,40 €**

2.2 Gesamtergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2013:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2013
Steuern und ähnliche Abgaben	45.784.608,30 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.128.425,03 €
+ Sonstige Transfererträge	1.693.605,85 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.456.150,37 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.365.750,17 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.873.103,17 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	6.111.754,03 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	644.777,18 €
+/- Bestandsveränderungen	-4.817.822,44 €
= Ordentliche Gesamterträge	**92.240.351,66 €**
- Personalaufwendungen	-19.583.807,74 €
- Versorgungsaufwendungen	-2.469.067,05 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.541.681,54 €
- Bilanzielle Abschreibungen	-11.239.323,48 €
- Transferaufwendungen	-34.425.941,51 €
- sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.745.198,84 €
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	**-94.005.020,16 €**
= Ordentliches Gesamtergebnis	**-1.764.668,50 €**
+ Finanzerträge	4.105.955,62 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.448.958,73 €
= Gesamtfinanzergebnis	**1.656.996,89 €**
= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	**-107.671,61 €**
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Gesamtergebnis	**0,00 €**
= Gesamtjahresergebnis	**-107.671,61 €**
- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00 €
= Gesamtbilanzverlust	**-107.671,61 €**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	812.442,05
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-1.071.861,23
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnungssaldo	**-259.419,18**

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Gesamtabschluss 2013 der Stadt Erkelenz (einschl. des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW) sowie die Entlastungserteilung des Bürgermeisters werden gemäß den Ratsbeschlüssen vom 17.12.2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2013 sowie der Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz werden bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften - Sachgebiet Kämmerei - in 41812 Erkelenz, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Nach vorheriger Vereinbarung können der Gesamtabschluss 2013 als auch der Beteiligungsbericht auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum stehen der Gesamtabschluss 2013 und der Beteiligungsbericht im Internet unter www.erkelenz.de zum download bereit.

Erkelenz, den 07. Januar 2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan:	Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“
Ortsteil:	Erkelenz-Mitte
hier:	Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 20.01.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost", Erkelenz-Mitte aufzustellen.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost", Erkelenz-Mitte soll ein erster Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich" abgelöst werden.
Mit der Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost" soll unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 und der 4., 5., 8. und 10. Änderung die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für einen Teilbereich des Wohngebietes „Oestrich" erfolgen.

Erkelenz, den 09.01.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Erkelenz für den Altweiberdonnerstag am 12.02.2015 folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. **Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

   Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

   Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkelieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

2. **Zeitlicher Geltungsbereich**

   Das Verbot gilt
   am 12.02.2015 (Altweiberdonnerstag), 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

3. **Räumlicher Geltungsbereich**

   Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

   Nördliche Begrenzung: Einmündungsbereich Burgstraße
   Östliche Begrenzung: Einmündungsbereich Brückstraße/Markt
   Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülergasse
   Westliche Begrenzung: Einmündungsbereich Gasthausstraße

   Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.
   Der anschauliche Geltungsbereich des Verbots ist den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten als rot umrandete Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

4. **Androhung von Zwangsmitteln**

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern kann ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt werden.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

5. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. **Bekanntgabe**

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.

Im Auftrag

Dieter Stumm
Stadtrechtsdirektor

Anlage 1 „AV „Glasverbot"

Anlage 2 AV „Glasverbot"

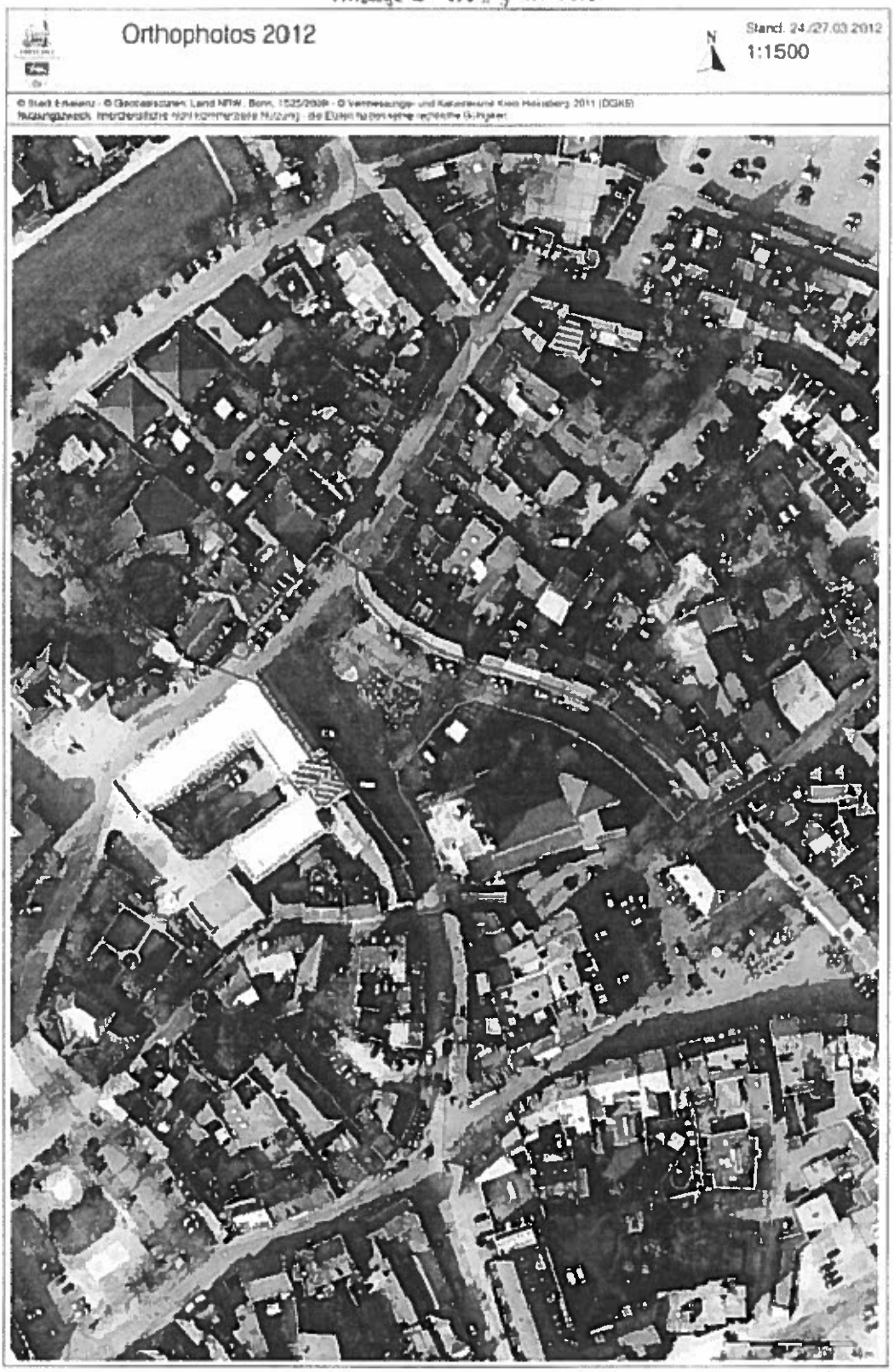

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 36 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, 30.12.2014

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) wird die unter Ziffer 2 näher bezeichnete Straße aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme und des in 2015 anstehenden Rückbaus der Straße eingezogen.

2. Name, Lage und Beschreibung

-siehe anliegende Karte-

Hinsichtlich der Straße „Linde Borschemich" trägt die Stadt Erkelenz die Straßenbaulast.

Karten, aus denen die eingezogene Fläche ersichtlich wird, können beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Bekanntnmachung der Einziehungsabsicht

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt 18/ 2014 vom 2. Oktober 2014 gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG NRW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

4. In- Kraft-Treten

Die Einziehungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

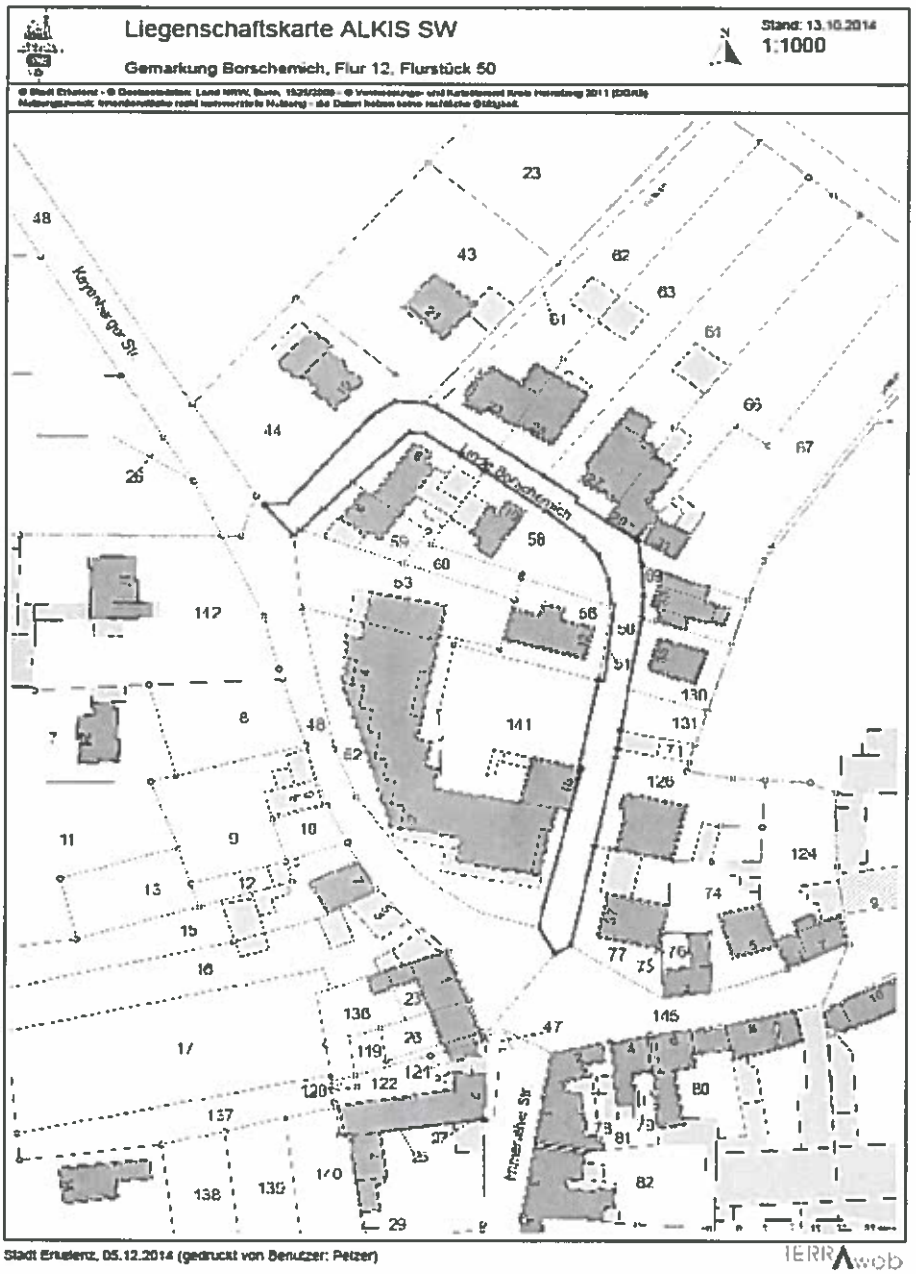

Linde Borschemich, Gemarkung Borschemich, Flur 12, Flurstück 50, Fläche1.146 qm.

Erkelenz, den 9. Januar 2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.12.2014
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld
Az.: 7 14 07

Beschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, beide Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie Teile der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

   vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld

   angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

   REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF
   Rhein-Kreis Neuss
   Gemeinde Jüchen

   Gemarkung Garzweiler

Flur 5	**Flurstücke**	**15, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 52, 53, 61, 71, 72, 75, 76, 77, 79, 86, 90, 91, 92, 93, 97, 104, 105, 106, 110, 112, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 185, 186, 191, 196, 201, 207, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233 tlw., 234, 240, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262**
Flur 6	**ganz**	
Flur 7	**ganz**	
Flur 8	**ganz**	
Flur 9	**ganz**	
Flur 10	**ganz**	
Flur 11	**ganz**	
Flur 12	**ganz**	
Flur 13	**ganz**	
Flur 14	**ganz**	
Flur 15	**ganz**	

Flur 16	ganz	
Flur 25	ganz	
Flur 26	ganz	
Flur 27	ganz	
Flur 28	ganz	
Flur 29	ganz	
Flur 30	ganz	
Flur 31	ganz	
Flur 32	ganz	
Flur 33	ganz	

Gemarkung Hochneukirch

Flur 11	ganz	
Flur 12	Flurstücke	108, 314, 315, 316
Flur 14	Flurstücke	1, 83, 111, 112, 113, 124 tlw., 180, 190
Flur 36	Flurstücke	21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 41, 47, 48, 56, 57, 58

Gemarkung Jüchen

Flur 12	Flurstücke	22, 23, 34, 37, 79, 80, 81, 82, 83, 230, 239, 240, 245, 261, 262, 269, 270, 271, 278, 295, 296, 297, 306, 307, 308, 309, 310
Flur 13	Flurstücke	7, 9, 10, 11, 34, 40, 43, 45, 49, 50, 51, 54, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 137, 146, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 170, 171, 174, 176, 178, 180, 182, 184
Flur 14	Flurstücke	12, 13, 14, 15, 21, 22, 24, 25, 39, 48, 49, 50, 51, 93, 94, 97, 98, 101, 102, 109, 113, 114, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 133, 136, 148, 150, 151, 152, 155, 160, 161, 168, 169, 170, 171, 172
Flur 17	Flurstücke	52, 53, 55, 124, 127, 128, 134, 139, 146, 147, 157, 160, 161, 218
Flur 27	Flurstücke	46, 50, 51, 52, 53, 54, 59, 85, 86

Stadt Grevenbroich
Gemarkung Elfgen

Flur 1	Flurstücke	53, 101, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170, 182, 233, 235, 239, 240, 241, 242, 245, 247, 251, 253, 259, 261
Flur 2	Flurstücke	90, 153, 155, 156, 201, 204, 207, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222
Flur 11	ganz	

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Bedburg

Gemarkung Königshoven

Flur 1	**Flurstücke**	**8, 40 tlw., 42 tlw., 79, 80, 99, 100**
Flur 2	**Flurstücke**	**5, 9, 21, 23 tlw., 24, 34, 37, 38**
Flur 3	**ganz**	
Flur 4	**Flurstücke**	**7, 8, 10, 15, 16, 23, 24, 34 tlw., 35, 36, 38, 49/20, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 82**
Flur 5	**ganz**	
Flur 6	**ganz**	
Flur 7	**ganz**	
Flur 8	**ganz**	
Flur 9	**Flurstücke**	**286, 287, 288, 289, 344, 367**

Die örtliche Zuständigkeit für die Flurstücke im Regierungsbezirk Köln ergibt sich aus der Beauftragung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde vom 17.12.2014 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 2.207 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der:

   - Stadt Grevenbroich
     Neues Rathaus
     Zimmer 212
     Ostwall 6
     41515 Grevenbroich

   - Stadt Bedburg
     Rathaus Kaster
     Zimmer 206
     Am Rathaus 1
     50181 Bedburg

   - Gemeinde Jüchen
     Amt 61
     Zimmer 117
     Am Rathaus 5
     41363 Jüchen

   Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

   Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld

   mit Sitz in Jüchen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

   Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

   Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Garzweiler Feld gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FlurbG liegen vor.

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 17.07.2014 angeregt, ein Flurbereinigungsverfahren im Rekultivierungsgebiet des Tagebaues Garzweiler einzuleiten.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die infolge des Braunkohletagebaus für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen, den Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu gestalten und die erforderlichen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen zu schaffen.

Das Rekultivierungsgebiet wird künftig von der geplanten Bundesautobahn A44n durchschnitten. Bei der Abfindungsgestaltung im Rahmen der Flurbereinigung ist dies zu berücksichtigen. Die Planfeststellung zur A 44n der Bezirksregierung Köln vom 14.03.2011 verlagert zudem die Entscheidung über Anzahl und Lage der Wirtschaftswegebrücken (über die A 44n) in das Flurbereinigungsverfahren Garzweiler Feld, weil hier die gemeinschaftlichen Belange der Teilnehmer ideal erörtert, mit anderen Belangen abgestimmt und in einem Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG öffentlich-rechtlich abgesichert werden können. Entsprechende Aussagen müssen zeitig vorliegen, damit der Bau der erforderlichen Brücken durch die Straßenbauverwaltung vor Fertigstellung der Trasse ermöglicht werden kann.

Schließlich soll das Verfahrensgebiet durch landschaftsgestaltende Elemente gegliedert und ergänzt werden, um den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden. FFH-Gebiete sind vom Verfahren nicht betroffen.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Das vorgesehene Verfahrensgebiet mit einer Fläche von ca. 2.207 ha ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es kann, wenn es der Zweck der Bodenordnung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs.1 FlurbG am 03.12.2014 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert worden. Sie wurden dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag für die Durchführung der Flurbereinigung erhoben wird. Die RWE Power AG übernimmt die nach Abzug öffentlicher Zuwendungen verbleibende Eigenleistung an den Ausführungskosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert worden (§ 5 Abs. 2 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter dem entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau soll ab 2016 der Bau der Brückenbauwerke über die A 44n beginnen. Aussagen zur Anzahl und Lage der Brücken sowie zu den an die Brücken anschließenden Wirtschaftswegen werden im Rahmen dieser Flurbereinigung festgelegt. Hierzu ist es notwendig, dass im Jahr 2015 die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen durch den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG geschaffenen werden. Mit entsprechenden Planungsarbeiten muss deshalb bereits zu Beginn des Jahres 2015 begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Bezirksregierung 209 Düsseldorf

Im Auftrag

(Merten)

Erkelenz, den 09.01.2015

Peter Jansen
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath
Franz-Josef Peters
- Geschäftsführer -
41844 Wegberg, Grobenweg 22

Satzungsänderung

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath hat am 28. Januar 2011 folgende Änderung der Satzung vom 14. Oktober 1994 und mit Genehmigungsverfügung vom 09. Januar 1995 geändert.

§ 7 erhält künftig folgende Fassung:

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt.
Vertretungsbevollmächtigte für einen Jagdgenossen (Mitglied) sind nur Jagdgenossen untereinander, die Eltern, die Ehepartner, Kinder und Geschwister eines Jagdgenossen (Mitglied).

Juristische Personen z. B. Kirche und Kommunen usw. können sich durch ihre Vertretungsbevollmächtigten vertreten lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende, am 28. Januar 2011 beschlossene Änderung der am 14.10.1994 beschlossenen Satzung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW genehmigt.

Heinsberg, den 13.11.2014

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Ordnungsamt
I. A.
Salden

Kreis Heinsberg der Oberkreisdirektor
Ordnungsamt Untere Jagdbehörde

Öffentliche Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 9 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath lade ich die Jagdgenossen zu der Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, den 5. Februar 2015,
Beginn: 20:00 Uhr, Ort: Gaststätte Meurer, Granterath,

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21. Februar 2014
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Geschäftsführers
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2014/2015 und
   Beschlussfassung über die auszuzahlende Jagdpachtvergütung
7. Neuwahl der Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

Um Kenntnisnahme der nachfolgenden Satzungsänderung vom 28.1.2011 mit entsprechender Genehmigungsverfügung der „Unteren Jagdbehörde" wird gebeten.

gez. F. Haupts
Vorsitzender des Jagdvorstandes

i.A. Bernd Thommesen
Bernd Thommesen
Geschäftsführer

Granterath-Hetzerath, im Januar 2015